

VERKEHR UND TECHNIK

ZEITSCHRIFT FÜR TRANSPORTWESEN, VERKEHRSTECHNIK UND STRASSENBAU

ORGAN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VEREINIGUNGEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSBETRIEBE (AVV), DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VEREINE PRIVATER EISENBAHNEN UND DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR DAS STRASSENWESEN E.V.

Verlag: Erich Schmidt Verlag, Berlin-Bielefeld-Detmold / Vertrieb und Anzeigenannahme durch Zweigstelle Detmold, (21a) Detmold, Paulinenstr. 14

2. JAHRGANG

JANUAR 1949

HEFT 1

AUS DEM INHALT:

Die Verwaltung des Straßenverkehrs nach den bisherigen Beschlüssen des Parlamentarischen Rats, von Min.-Rat Wessel, Offenbach — Zur Rechtserneuerung bei Eisenbahnen (insbesondere bei Hafenbahnen), von Dr. Dr. Wilhelm Böttger, Krefeld — Die Betriebssicherheit der Bremsenrichtung der Straßenbahn, von Dipl.-Ing. A. Bauer, Darmstadt — Erfahrungsaustausch für den Fahrzeuginspektionsdienst der Straßenbahnen, von Obering. J. Siemann, München — Erfahrungen mit Hohlachsen bei Radsätzen der Schienenfahrzeuge, von Ziv.-Ing. M. Winkler, Bochum — Neue Straßenbahn-Akkumulatoren-Lokomotive der Hamburger Hochbahn, von Dipl.-Ing. Werner Lüttich, Hamburg. Der Straßenbau: Ein Vorschlag zur Benennung der Korngrößen, von Dr. Alfred Dücker, Hamburg-Altona.

Die Verwaltung des Straßenverkehrs nach den bisherigen Beschlüssen des Parlamentarischen Rats

Von Ministerialrat Wessel, Offenbach

Die nachfolgenden Ausführungen legen den Grundgesetzentwurf nach der ersten Lesung des Hauptausschusses und dem Stande vom 10. Dezember 1948 zugrunde; sie bezeichnen der Kürze halber den Entwurf des Gesetzes als Grundgesetz.

Durch schriftlichen Antrag an den Parlamentarischen Rat vom 16. November 1948 haben die Verbände der kommunalen, gemischt-wirtschaftlichen und privaten Verkehrswirtschaft Vorschläge zur verfassungsrechtlichen Gestaltung der Verkehrs gesetzgebung und -verwaltung gemacht. Sie fordern für den gesamten Verkehr die ausschließliche Bundesgesetzgebung und — mit Ausnahme des Straßenverkehrs — auch die bundeseigene Verwaltung. Alles weitere sollen „einfache Bundesgesetze“ regeln, „durch die auch die Angelegenheiten aller übrigen Verkehrswege“ — dabei wird insbesondere an den Straßenverkehr gedacht! — „geordnet werden“ sollen.

Inzwischen hat der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats die erste Lesung des Grundgesetzentwurfes beendet. Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Ergebnis erörtern, soweit es den Straßenverkehr betrifft.

Hinsichtlich der Gesetzgebungsbefugnis ist es bei der Vorranggesetzgebung verblieben. Sie erstreckt sich jedoch nunmehr auf den gesamten Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen, so daß meine in Nr. 59 der Deutschen Verkehrszeitung insofern geäußerten Bedenken weitgehend beseitigt worden sind.

Die Straßenverkehrsverwaltung steht nach wie vor den Ländern zu (landeseigene Verwaltung). Im Verhältnis zum Herrenheimseer Entwurf enthält jedoch die neue Fassung gewisse Änderungen im Sinne einer Stärkung der Bundesbefugnisse.

Da das Grundgesetz selbst nichts anderes bestimmt oder zuläßt, führen die Länder die Straßenverkehrsgesetze des Bundes aus. Jedoch steht das Recht zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich der Bundesregierung oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Bundesverkehrsminister zu, die hierfür der Zustimmung des Bundesrats bedürfen (Artikel 112/2 und 114). Rechtsverordnungen zur Durchführung der Straßenverkehrsgesetze des Bundes können die Bundes-

regierung oder der Bundesverkehrsminister nur dann erlassen, wenn sie durch einfaches Bundesgesetz ausdrücklich hierzu ermächtigt worden sind; auch hier bedürfen sie jeweils der Zustimmung des Bundesrats (Artikel 108a, 112/2 und 114). Der Unterschied zwischen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften besteht darin, daß diese sich nur instruktionell an Behörden richten, während jene sich rechtssatzmäßig an die Bürger wenden und gesetzliche Regelungen ersetzen (Gesetze im materiellen Sinn).

Durch einfaches Bundesgesetz können auch die Landesregierungen — nicht jedoch die einzelnen Landesminister — zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Bundesgesetze ermächtigt werden. Der Bund kann also nicht durch einfaches Gesetz in die Zuständigkeitsabgrenzung der einzelnen Landesregierungen eingreifen. Will er beispielsweise Rechtsverordnungen zur Ausführung eines Bundesgesetzes über das Verhalten im Straßenverkehr den Ländern überlassen, so kann er die Befugnis nur den Landesregierungen, nicht den Landesverkehrsministern übertragen.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung oder des Bundesverkehrsministers können auch spezielle Verwaltungsfragen des Straßenverkehrs regeln und sich im Bedarfsfalle auch an einzelne oder einige Länder richten, sofern andere Länder nicht betroffen werden. Dagegen dürfen sie nicht konkrete Anweisungen, Verwaltungsbefehle für den Einzelfall, enthalten. Der Bundesverkehrsminister kann also in Straßenverkehrsangelegenheiten den Landesverkehrsbehörden grundsätzlich keine Einzelweisungen erteilen. Soll darüber hinaus zur Ausführung einzelner Straßenverkehrsgesetze der Bundesregierung oder dem Bundesverkehrsminister das Recht übertragen werden, die Landesverwaltungsbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, so ist ein Bundesgesetz erforderlich, das der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats bedarf (Artikel 114a). Gleichgültig ist es dabei, ob die Einzelweisungen sich nur an die Landeszentralbehörden oder unmittelbar an nachgeordnete Landesverkehrsbehörden richten sollen.